
Nummer 39/40, 4. Oktober 2024, Seite 325

Inhaltsverzeichnis:

Verordnung über die Hegegemeinschaften im Stadtgebiet Augsburg

Flurneuordnung Reinhartshausen II

Stadt Bobingen, Landkreis Augsburg

*Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetz
- FlurbG -Beteiligung der Öffentlichkeit - Planentwurf -*

Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben Stadt Bobingen

Flurneuordnung Reinhartshausen II

Stadt Bobingen, Landkreis Augsburg

*Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des
Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG -, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes
zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG -)*

Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

*Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- *Beim Dürren Ast 31*
- *Annastraße 17*

**VERORDNUNG
ÜBER DIE HELEGEMEINSCHAFTEN IM STADTGEBIET
AUGSBURG**

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund von Artikel 13 Abs. 4 des Bayerischen Jagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1978 (792-1-L), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 102), in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1983 (GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 240), folgende Verordnung:

§ 1 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich der Helegemeinschaften im Stadtgebiet Augsburg wird folgendermaßen abgegrenzt:

1. Die Jagdreviere

- Eigenjagdrevier Lechauen
- Eigenjagdrevier Siebenbrunn
- Gemeinschaftsjagdrevier Haunstetten

gehören zur Helegemeinschaft Lechfeld (698) des Landkreises Augsburg.

2. Die Jagdreviere

- Gemeinschaftsjagdrevier Lechhausen Nord
- Gemeinschaftsjagdrevier Lechhausen Süd
- Eigenjagdrevier Dickelsmoor

gehören zur Helegemeinschaft Aindling (687) des Landkreises Aichach-Friedberg.

3. Das Jagdrevier

- Eigenjagdrevier Gut Schwabhof

gehört zur Helegemeinschaft Mering (683) des Landkreises Aichach-Friedberg.

4. Die Jagdreviere

- Eigenjagdrevier Fürst Fugger Wellenburg
- Eigenjagdrevier Fürst Fugger Brennholz
- Eigenjagdrevier Fürst Fugger Lindau
- Eigenjagdrevier Inninger Wald
- Gemeinschaftsjagdrevier Bergheim
- Gemeinschaftsjagdrevier Göggingen
- Gemeinschaftsjagdrevier Innigen

gehören zur Helegemeinschaft Gessertshausen (699) des Landkreises Augsburg.

§ 2 Aufhebung

Die Verordnung über die Helegemeinschaften im Stadtkreis Augsburg vom 13.04.2021 (ABl. vom 07.05.2021, S. 139) wird aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft.

Augsburg, den 25.09.2024

**Eva Weber
Oberbürgermeisterin**

Stadt Augsburg

Flurneuordnung Reinhartshausen II
Stadt Bobingen, Landkreis Augsburg

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG –
Beteiligung der Öffentlichkeit - Planentwurf -
Bekanntgabe**

Die Teilnehmergemeinschaft Reinhartshausen II hat in dem Verfahren Flurneuordnung Reinhartshausen II den Entwurf der Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG erarbeitet.

Die diesbezügliche Bekanntmachung der Teilnehmergemeinschaft sowie der Entwurf der Änderung des Planes, bestehend aus der Karte zum Plan und dem Textteil (Erläuterungsbericht, Anlagen- und Maßnahmenverzeichnis), liegen zur Einsichtnahme für alle Interessierten in der Zeit vom 16.10.2024 mit 13.11.2024 in der Verwaltung der Stadt Bobingen, Rathausplatz 1, 86399 Bobingen, nieder und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Planentwurf wird in einer

öffentlichen Versammlung

am 14.11.2024 um 19:00 Uhr in Alte Schule Reinhartshausen, 1. Stock, Waldbergerstraße 5, 86399 Bobingen den Teilnehmern und der Öffentlichkeit erläutert werden. Hierzu liegt eine Bekanntmachung und Ladung der Teilnehmergemeinschaft in der Verwaltung der Stadt Augsburg, Maximilianstr. 6a (Welserpassage), 86150 Augsburg, im 6. Stock (Aufzug bis 5.Stock), in dem oben genannten Zeitraum nieder und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Augsburg, 18.09.2024
gez. i.A. Englmeier

Geodatenamt der Stadt Augsburg
Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses

Stadt Bobingen

Flurneuordnung Reinhartshausen II
Stadt Bobingen, Landkreis Augsburg

**Neuwahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes -
FlurbG -, Art. 4 Abs. 3 Satz 1, 2 und 5 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG
-)****Bekanntmachung und Ladung**

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Reinhartshausen II gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmersammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben statt am:

**Donnerstag, 14.11.2024, um 19:00 Uhr,
Ort: Alte Schule Reinhartshausen, 1. Stock, Waldbergerstraße 5, 86399 Bobingen.**

Tagesordnung

1. Erläuterung zum Stand des Verfahrens
2. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft und des Wahlverfahrens
3. Neuwahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
4. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Neuwahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 4 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 8 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, bei der die Unterschrift des Vollmachtgebers öffentlich oder amtlich beglaubigt sein muss. Die amtliche Beglaubigung erteilt die Gemeinde gebührenfrei. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung

anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Krumbach (Schwaben), 12.09.2024
 gez. Ludger Klinge
 Leitender Baudirektor
 Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben

Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

Hiermit geben wir bekannt, dass sich die Fernwärmepreise für die Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg wie nachfolgend abgedruckt geändert haben. Für das 4. Quartal 2024 (ab 01.10.2024) gelten die nachfolgend abgedruckten Preise.

Außerdem geben wir bekannt, dass sich die Standard-Netzanschluss- und Wärmelieferungsverträge für die Versorgung mit Fernwärme in Augsburg auf das Vertragswerk „Augsburg Wärme“ ändern. Hierzu werden die Fernwärmepreise für das 4. Quartal 2024 (ab 01.10.2024) ebenfalls veröffentlicht.

Die neuen Preisblätter und Netzanschluss- und Wärmelieferungsverträge sind auf unserer Homepage unter swa.to/fernwaerme als Download verfügbar oder liegen auch in unseren Geschäftsräumen in Augsburg, Hoher Weg 1, aus und sind innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten zugänglich und können unentgeltlich bezogen werden. Alternativ können die Preisblätter auch per Mail oder telefonisch unter den unten angegebenen Kontaktdaten angefordert werden.

1. Norm-Sondervertrag für Anlagen > 20 kW

Ab dem 01.10.2024 gelten für das 4. Quartal 2024 im Norm-Sondervertrag folgende Fernwärmepreise:

	netto	brutto	
Leistungspreis (LP)	2,02	2,40	Euro/Liter/h/a
Zonenregelung beim Arbeitspreis (AP)			
bis 600.000 kWh AP 1	13,88	16,52	Cent/kWh
bis 1.200.000 kWh AP 2	13,17	15,67	Cent/kWh
über 1.200.000 kWh AP 3	12,72	15,14	Cent/kWh

Preis Anpassungsfaktoren

In die Berechnung nach Ziffern 1.1 und 1.2 fließen für das 4. Quartal 2024 die folgenden Faktoren ein:

Investitionsgüterindex (Mittelwert aus März 2024 mit Aug. 2024):	I =	115,71667
Monatsentgelt:	L =	3.846,19 (EUR/Monat) brutto
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus März 2024 mit Aug. 2024):	EG =	206,23333
Preis für extra leichtes Heizöl (Mittelwert aus März 2024 mit Aug. 2024):	HEL =	85,78333 (EUR/hl) netto
Index für Holzhackschnitzel (Mittelwert aus März 2024 mit Aug. 2024):	BIO =	193,28333

2. Kunden mit Kleinverbrauch ≤ 20 kW

Ab dem 01.10.2024 gelten für das 4. Quartal 2024 bei den Kunden mit Kleinverbrauch folgende Fernwärmepreise:

	netto	brutto	
Grundpreis (GP)	49,48	58,88	Euro/Monat
Arbeitspreis (AP)	13,88	16,52	Cent/kWh

Preisanpassungsfaktoren

In die Berechnung nach Ziffern 1.1 und 1.2 fließen für das 4. Quartal 2024 die folgenden Faktoren ein:

Investitionsgüterindex (Mittelwert aus März 2024 mit Aug. 2024):	I =	115,71667
Monatsentgelt:	L =	3.846,19 (EUR/Monat) brutto
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus März 2024 mit Aug. 2024):	EG =	206,23333
Preis für extra leichtes Heizöl (Mittelwert aus März 2024 mit Aug. 2024):	HEL =	85,78333 (EUR/hl) netto
Index für Holzhackschnitzel (Mittelwert aus März 2024 mit Aug. 2024):	BIO =	193,28333

3. Kunden mit Kleinverbrauch bis 20 kW „Augsburg Wärme“

Ab dem 01.10.2024 gelten für das 4. Quartal 2024 bei den Kunden mit Kleinverbrauch folgende Fernwärmepreise:

	netto	brutto	
Grundpreis 1 (GP1) ≤ 10 kW	69,43	82,62	Euro/Monat
Grundpreis 2 (GP1) 11 - 20 kW	89,86	106,93	Euro/Monat
Arbeitspreis (AP)	7,13	8,48	Cent/kWh
Emissionspreis (EP)	0,252	0,30	Cent/kWh

Preisanpassungsfaktoren

In die Berechnung nach Anlage 1 zum Netzanschluss- und Wärmelieferungsvertrag Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3 fließen für das 4. Quartal 2024 die folgenden Faktoren ein:

Lohnindex (Mittelwert aus Jan. 2024 mit Juni 2024):	L =	111,13333
Investitionsgüterindex (Mittelwert aus Jan. 2024 mit Juni 2024):	IG =	115,40000
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus Jan. 2024 mit Juni 2024):	EG =	202,76667
Fremdbezug	FB =	75,80005
Holzindex (Mittelwert aus Jan. 2024 mit Juni 2024):	Bio =	113,65000
Wärmemarktindex (Mittelwert aus Jan. 2024 mit Juni 2024):	WP =	173,76667
Carbon-Leakage-Faktor	CLF =	0,30
TEHG-Index (Mittelwert aus Okt. 2022 mit Sept. 2023):	TEHG =	83,54

4. Norm-Sondervertrag für Anlagen > 20 kW „Augsburg Wärme“

Ab dem 01.10.2024 gelten für das 4. Quartal 2024 im Norm-Sondervertrag folgende Fernwärmepreise:

	netto	brutto	
Leistungspreis (LP)	76,41	90,93	Euro/kW
Zonenregelung beim Arbeitspreis (AP)			
bis 250.000 kWh (AP 1)	7,13	8,48	Cent/kWh
für jede weitere kWh bis 900.000 kWh (AP 2)	6,99	8,32	Cent/kWh
für die 900.000 kWh überschreitende Menge (AP 3)	6,70	7,97	Cent/kWh
Emissionspreis (EP)	0,252	0,30	Cent/kWh

Preis Anpassungsfaktoren

In die Berechnung nach Anlage 1 zum Netzanschluss- und Wärmelieferungsvertrag Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3 fließen für das 4. Quartal 2024 die folgenden Faktoren ein:

Lohnindex (Mittelwert aus Jan. 2024 mit Juni 2024):	L =	111,13333
Investitionsgüterindex (Mittelwert aus Jan. 2024 mit Juni 2024):	IG =	115,40000
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus Jan. 2024 mit Juni 2024):	EG =	202,76667
Fremdbezug	FB =	75,80005
Holzindex (Mittelwert aus Jan. 2024 mit Juni 2024):	Bio =	113,65000
Wärmemarktindex (Mittelwert aus Jan. 2024 mit Juni 2024):	WP =	173,76667
Carbon-Leakage-Faktor	CLF =	0,30
TEHG-Index (Mittelwert aus Okt. 2022 mit Sept. 2023):	TEHG =	83,54

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 24.09.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2023-367-1
 Bauvorhaben: Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf einem erdüberschütteten Behälter sowie einem bestehenden Flachdach und einem bestehendem Walmdach
 Baugrundstück: Beim Dürren Ast 31
 Flur Nr.: 5495/2
 Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
 Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.
 Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Meinreiß, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 25.09.2024 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2024-178-1D
Bauvorhaben: Umbau, Nutzungsänderung und Aufstockung
Baugrundstück: Annastr. 17
Flur Nr.: 1067
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Imhofstr. 7, 86159 Augsburg eingesehen werden. Hierzu ist zuvor mit der Sachbearbeiterin, Frau Meinreiß, unter der Rufnummer 324 - 12899 ein Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt